



Förderrichtlinie

Eisenstadt hilft Kinder-Sportförderung „Bewegungshelden“

§ 1 Förderungsziel

Eisenstadt hilft unterstützt Menschen aus Eisenstadt in schwierigen Lebenslagen. Immer wieder kommt es vor, dass es sich Familien nicht leisten können, ihren Kindern eine Mitgliedschaft in einem Sportverein zu ermöglichen, da die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt werden können. Dadurch gehen sportliche Talente verloren und eine gesellschaftliche Teilhabe dieser Kinder ist nicht möglich. Darüber hinaus spielt der gesundheitliche Aspekt auch eine bedeutende Rolle. Deshalb möchte Eisenstadt diesen Familien unter die Arme greifen und einen Anteil der Mitgliedsbeitragskosten in einem Eisenstädter Sportverein übernehmen. Für Personen, die gezielt diesen Kindern helfen wollen besteht die Möglichkeit, eine Eisenstadt hilft Kinder-Sportpatenschaft „Bewegungshelden“ zu übernehmen.

§ 2 Antragstellung

2.1. Die schriftlichen Anträge mittels Antragsformular können laufend an den Verein Eisenstadt hilft, Hauptstraße 35, 7000 Eisenstadt oder per Mail an soziales@eisenstadt.at gestellt werden.

2.2. Der Förderbetrag wird nach Genehmigung und schriftlicher Zusage dem jeweiligen Eisenstadt Sportverein überwiesen.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

2.1. Es werden Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gefördert.

2.2. Der Erziehungsberechtigte bzw. das Kind haben zum Zeitpunkt der Antragstellung einen Hauptwohnsitz in Eisenstadt.

2.3. Der Zuschuss wird für jeweils ein Jahr gewährt und muss dann neu beantragt werden.

2.4 Der Zuschuss wird für jedes Kind nur für einen Mitgliedsbeitrag gewährt.

2.5. Die Förderung richtet sich nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen und wird bis zu folgenden Grenzen gewährt:

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen: maximal € 1.300

Alleinerzieher: Faktor 1,2

Bei Paaren: Faktor 1,8

Pro Kind: Faktor 0,5

2.6. Die maximale Förderhöhe beträgt € 500,-- pro Kind und Jahr.

Berechnung:

Das gewichtete Einkommen errechnet sich wie folgt: Familieneinkommen (Jahreseinkommen/12, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Alimente, Familienbeihilfe, Ehegattenunterhalt, Witwen- und Waisenpension etc.) dividiert durch den errechneten Gewichtungsfaktor.

Der Gewichtungsfaktor setzt sich aus den Familienmitgliedern zusammen:

1. für die Förderungswerberin oder den Förderungswerber: 1,0
2. für die Partnerin oder den Partner: 0,8
3. für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht: 0,5
4. für Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher: 1,2

Berechnungsbeispiel: Ein Alleinerziehender mit einem Kind ergibt einen Gewichtungsfaktor von 1,5. Einkommensgrenze: Das monatliche Familiennettoeinkommen dividiert durch den Gewichtungsfaktor („gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen“) darf die Höchstgrenze von €1.300 Euro nicht übersteigen.

§ 4 Nachweise

Folgende Nachweise müssen für die Gewährung der Förderung erbracht werden:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Bestätigung der beabsichtigten Mitgliedschaft in einem Eisenstädter Sportverein
- Kopie der Meldebestätigung des Kindes
- Einkommensnachweise des gesamten Haushaltes in Kopie. Das sind zum Beispiel:
 - Lohn- oder Gehaltsnachweise
 - Nachweis über Lohnersatzleistungen (AMS, Krankengeld, Pension...)
 - Familienbeihilfenachweise
 - Alimente
 - Nachweise über etwaige Kinderboni

Eisenstadt hilft ist berechtigt bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben weitere Informationen zu verlangen.

§ 5 Fördergegenstand

Gefördert 80% des jährlichen Mitgliedsbeitrages von Eisenstädter Sportvereinen.

§ 6 Kinder-Sportpatenschaft „Bewegungshelden“

Personen, die dies gezielt unterstützen möchten haben die Möglichkeit eine Kinder-Sportpatenschaft „Bewegungshelden“ zu übernehmen. Die Patenschaften können in drei

Kategorien abgeschlossen werden: Gold (€ 300 für ein Jahr), Silber (€ 200 für ein Jahr) und Bronze (€ 100 für ein Jahr). Die Patenschaft erlischt automatisch mit Ablauf eines Jahres ab Ausstellung.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

6.1. Für die Antragstellung ist das vom Verein „Eisenstadt hilft“ aufgelegte Antragsformular zu verwenden.

6.2. Die Förderungswerber haben am Antragsformular ihr Einverständnis dafür zu erklären, dass die Verarbeitung der Daten, sowie die Einholung von Auskünften und Informationen automationsunterstützt erfolgen. Dies soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung des Verfahrens auf Gewährung dieses Zuschusses beschränkt bleibt.

6.3. Die Förderungswerber nehmen zur Kenntnis, dass „Eisenstadt hilft“ berechtigt ist, die gemachten Angaben bzw. den Sachverhalt jederzeit zu überprüfen.

6.4. Bei unrichtigen Angaben kann „Eisenstadt hilft“ eine Rückforderung stellen. Bereits ausbezahlte Zuschüsse sind durch den Sportverein zurückzuzahlen.

6.5. Falls trotz Fördergewährung keine Mitgliedschaft in dem Verein abgeschlossen wird, ist eine eventuell schon überwiesene Fördersumme vom Sportverein wieder zurückzuzahlen.

6.5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.